

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.047.763

Wien, 20. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 595/J vom 22. Jänner 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Datensätze für die Jahre vor 2013 hinsichtlich der abgeführten Kapitalertragsteuer auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nicht in elektronisch auswertbarer Form vorliegen. Für das Jahr 2019 liegen noch keine Erklärungsdaten in repräsentativer Anzahl vor; diese werden daher nicht ausgewiesen. In den nachfolgenden Tabellen sind auch Einkünfte aus Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds enthalten, die sowohl Einkünfte aus Überlassung von Kapital als auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen enthalten. Da diese nicht getrennt auswertbar sind, wurden die gesamten Einkünfte aus Investmentfonds bei den dargestellten Auswertungen miterfasst.

Zu 1.:

Die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen stellen sich im Sinne der einleitend getätigten Ausführungen wie folgt dar:

| Jahr | Bemessungsgrundlage KESt in EUR | Abgeführte KESt in EUR | Erklärte Einkünfte in EUR | |
|------|------------------------------------|---------------------------|------------------------------|----------------|
| | | | Inland | Ausland |
| 2012 | — | — | 395.118.446,85 | 175.310.695,21 |
| 2013 | 1.049.117.253,04 | 238.296.425,21 | 438.800.240,51 | 141.652.869,30 |
| 2014 | 1.281.049.460,19 | 320.346.505,49 | 566.982.045,00 | 190.481.128,01 |
| 2015 | 2.250.646.580,54 | 563.427.211,53 | 1.367.860.675,35 | 321.493.170,53 |
| 2016 | 990.161.514,09 | 412.905.271,50 | 728.460.430,83 | 361.627.337,89 |
| 2017 | 2.111.532.964,47 | 585.570.243,47 | 1.025.061.735,79 | 328.581.774,85 |
| 2018 | 2.054.811.215,45 | 566.880.183,02 | 525.824.339,07 | 148.678.281,02 |
| 2019 | 1.538.105.217,33 | 423.025.829,32 | — | — |

Bei den inländischen erklärten Einkünften sind zum Teil auch solche enthalten, für die schon ein KESt-Abzug vorgenommen wurde und die in der Folge dennoch in der Einkommensteuererklärung (zum Beispiel für Zwecke des Verlustabzuges) angegeben wurden.

In der abgeführten KESt sind mangels Zuordenbarkeit sowohl die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als auch Einkünfte aus Derivaten enthalten.

Bei den erklärten Einkünften aus Kapitalvermögen kann das Steueraufkommen aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der anrechenbaren KESt und der ausländischen Quellensteuer nicht angegeben werden.

Zu 2.:

Die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und die Einkünfte aus Derivaten sind keine Teilmenge der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und können deshalb nicht als solche dargestellt werden.

Zu 3.:

Zusätzlich zu der zu Frage 1 erfolgten Darstellung der abgeführten KESt wird darauf hingewiesen, dass in diesen Zahlen auch nicht endbesteuerte Kapitalerträge enthalten sind, die im Rahmen der Erklärung angeführt wurden (zum Beispiel betriebliche Einkünfte aus

realisierten Wertsteigerungen und Kapitaleinkünfte, deren Anschaffungskosten pauschal nach § 93 Abs. 4 EStG 1988 ermittelt worden sind).

Zu 4.:

Die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, für die die Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG 1988 ausgeübt worden ist, stellen sich wie folgt dar:

| Jahr | Bemessungsgrundlage in EUR |
|------|-------------------------------|
| 2012 | 4.888.862,58 |
| 2013 | 11.889.150,19 |
| 2014 | 5.761.527,75 |
| 2015 | 7.062.428,54 |
| 2016 | 20.797.838,59 |
| 2017 | 28.335.615,15 |
| 2018 | 5.544.052,47 |

Zu 5.:

Die Betrieblichen Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen und im Rahmen der Veranlagung erklärt wurden, stellen sich wie folgt dar:

| Jahr | Betriebliche Kapitalerträge mit bes. Steuersatz in EUR | | Inländische anrechenbare KESt in EUR | | Ausländische anrechenbare QuSt in EUR | |
|------|---|----------------|---|--------------|--|------------|
| | 25 % | 27,5 % | 25 % | 27,5 % | 25 % | 27,5 % |
| 2012 | 4.537.600,48 | — | 845.232,67 | — | — | — |
| 2013 | 12.007.008,65 | — | 1.254.248,20 | — | 48.518,03 | — |
| 2014 | 34.225.215,99 | — | 1.904.159,60 | — | 332.917,77 | — |
| 2015 | 15.158.617,27 | — | 1.520.897,48 | — | 253.566,51 | — |
| 2016 | 3.531.577,57 | 11.417.811,88 | 536.977,19 | 837.262,71 | 175.579,08 | 271.426,05 |
| 2017 | 707.059,43 | 438.183.353,52 | 336.344,90 | 2.239.533,67 | 284.573,53 | 180.540,14 |
| 2018 | 131.960,47 | 23.377.734,81 | 47.920,64 | 1.134.982,54 | 334.937,40 | 126.697,19 |

Für das Jahr 2012 sind keine auswertbaren Daten zur anrechenbaren ausländischen Quellensteuer verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass mangels Zuordenbarkeit in der Tabelle angeführte betriebliche Kapitalerträge nicht ausschließlich realisierte Substanzgewinne darstellen, sondern darin auch Einkünfte aus Überlassung von Kapital (insbesondere ausländische Einkünfte, für die kein KESt-Abzug erfolgt ist) enthalten sind.

Zu 6.:

Derzeit werden im Bundesministerium für Finanzen Konzepte einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten geprüft.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

